

Interpellation

Sozialhilfegesetz – Umsetzung in den Gemeinden

Mit der Abstimmung vom 15. Mai 2022 wurde das Sozialhilfegesetz teilrevidiert und um weitere wichtige Elemente zur Motivation und Prävention ergänzt. Per 1. Januar 2023 wurde das Gesetz in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen Minderungen in Höhe von CHF 40.- pro Person/Monat vor, wobei hier aufgrund von Ausnahmefällen ein Spielraum zur Anwendung besteht.

§ 6ter Langzeitbezug, SHG

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 18 Jahren;
- b. Mütter mit Kindern unter 12 Monaten;
- c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
- d. erwerbstätige Personen;
- e. Personen in einer Ausbildung;
- f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;
- g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
- h. andere Personen in begründeten Fällen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Auszug aus dem Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2023. Es gilt noch eine Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. November 2021:

¹ Zuschüsse gemäss § 6bis und Minderungen gemäss § 6ter werden per Inkrafttreten der Änderung vom 4. November 2021 auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.

Aufgrund eines aktuellen Falles wurden diese Ausnahmen in Pratteln scheinbar nicht berücksichtigt, gegen diese Verfügung wurde jetzt Einsprache erhoben.

Die jetzige Situation wirft Fragen auf, wie sich die Gemeindeverwaltung bzw. die Sozialhilfebehörde mit der Teilrevision befasst hat.

Ich bitte den Gemeinderat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich die Sozialhilfebehörde mit der Umsetzung der Revision auseinandergesetzt?
2. Warum stellt die Behörde pauschale Verfügungen?
3. Wer prüft die Rechtmässigkeit der Verfügungen?
4. Berücksichtigt die Gemeinde die Einzelfälle vollumfänglich?
5. Warum hält sich Sozialhilfebehörde nicht an das ordentliche Verfahren?

Wir danke für eine schlüssige Rückmeldung.

Pratteln, 27. März 2023

Für die Fraktion FDP-Die Mitte


Dominique A. Häring, Die Mitte